

Bezeichnung der Bauleistung:

ARV	Bereitstellung Hebebühne nebst Bedienpersonal
	SM Altüdersdorf

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen Abruf-/Rahmenvertrag

Inhalt

- 1 Vergütung, Vertragsdauer, Beauftragung, Kündigung
- 2 Ausführungsfristen
- 3 Vertragsstrafen
- 4 Beschleunigungsvergütung
- 5 Mängelansprüche
- 6 Abrechnung mit IT-Anlagen
- 7 Sicherheitsleistung
- 8 Rechnungen
- 9 Zahlungsfristen
- 10 Preisgleitklauseln
- 11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Anlagen:
- HVA B-StB Lohnleitklausel
 - HVA B-StB Stoffpreisleitklausel
 - Besondere Vertragsbedingungen gemäß BbgVerG.....
 -
 -
 -

1 Vergütung, Vertragsdauer, Beauftragung, Kündigung

Besondere Bedingungen:

1.1 Der vorliegende Vertrag ist ein Abruf-/Rahmenvertrag für die Zeit:

Beginn:

- Frühestens, Spätestens **10** Werktage nach Zuschlagserteilung
 Frühestens am, Spätestens am (Datum)

Vollendung:

- Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
 Spätestens am **31.12.2019** (Datum)

Die Auftragssumme ist auf die Angebotssumme begrenzt, welche sich aus den geschätzten Mengenvorgaben und den angebotenen Einheitspreisen ergibt. Der Abrufvertrag endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. mit Erreichen der Auftragssumme.

1.2 Die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Mengenansätze stellen den geschätzten Bedarf für den Vertragszeitraum dar und beruhen auf den Erfahrungen der Vorjahre. Mengenänderungen können auftreten.

1.3 Die konkrete Beauftragung der Arbeiten erfolgt in Form von Einzelaufträgen unter Angabe von Art und Umfang der Leistung, des Leistungsortes sowie der Ausführungsfrist grundsätzlich schriftlich, per E-Mail oder per Fax.

Zur Erteilung der Einzelaufträge sind berechtigt

- Dezernat*, Sachgebiet*,
 der zuständige Leiter der Autobahn*- bzw. Straßenmeisterei* und deren eingesetzter Stellvertreter. Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Diese werden nachträglich schriftlich bestätigt.

1.4 Es werden die Einheitspreise für die einzelnen Positionen als Festpreise für die Vertragsdauer vereinbart. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gesamtauftragsvolumen. § 2 Abs. 3 der VOB/B gilt nicht. Eine etwaige Preisanpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleibt hiervon unberührt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auch Einzelaufträge oder Teile von Einzelaufträgen zu kündigen, der Abrufvertrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben davon unberührt.

2 Ausführungsfristen

Die jeweilige Ausführung beginnt entsprechend den Angaben im Einzelauftrag und ist unverzüglich fertig zu stellen. Grundsätzlich gelten folgende Einzelfristen je Einzelauftrag:

- Bereitstellung = spätestens 48 h nach Aufforderung durch die jeweilige SM**

In besonderen Fällen kann der Auftraggeber ein konkretes Datum für den Beginn der Ausführung der Leistungen bei einem Einzelauftrag festlegen.

Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, in Havariefällen sowie in Fällen erhöhter Gefahr bzw. Gefahr in Verzug hinsichtlich der Verkehrssicherheit die Baubeginnfrist auf 24 h zu verkürzen.

3 Vertragsstrafen

Entfällt.

4 Beschleunigungsvergütung

Entfällt.

5 Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

für = Jahre

für = Jahre

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Neben Nr. 109 ZVB/E-StB gelten folgende Bedingungen:

Der AN liefert zum Bauabrechnungsprogramm des AG kompatible Abrechnungsdaten für die Aufmaße, Mengenermittlung und Rechnungen. Für Nachtragsangebote ist außer der Schriftform die entsprechende Datenart einzureichen. Die Datenträger für die Prüfrechnung sind vom AN als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern. Entsprechend dem REB-VB sind alle für die Berechnung notwendigen Datenarten im REB-Format DA 11 bzw. DA 86 zu übergeben. Die Daten sind auf nicht wiederbeschreibbaren Medien zu übermitteln.

7 Sicherheitsleistung

Entfällt.

8 Rechnungen

Alle Rechnungen (siehe Nr. 13 ZVB/E-StB) und die beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Lieferscheine, Zeichnungen, Entsorgungsnachweise usw.) sind-fach bei der zuständigen Meisterei einzureichen.

Auf allen Rechnungen ist die vom Auftraggeber vergebene Auftragsnummer, die Bestellnummer sowie ggfs. die Schadensnummer des jeweiligen Einzelauftrages anzugeben.

Die Rechnungslegung hat getrennt nach Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen zu erfolgen.

Weiterhin sind für folgende Leistungen getrennte Rechnungen zu erstellen:

Für die Leistungen, bei denen die Bundesrepublik Auftraggeber ist, ist in jedem Fall die Mittelbindungsnummer anzugeben. Für die Leistungen, bei denen das Land Auftraggeber ist, ist in jedem Fall die Bestellnummer auf der Rechnung anzugeben. Die Teilleistungen sind insoweit voneinander abzugrenzen, gesondert aufzumessen und in Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind gesondert bei der jeweiligen Straßenmeisterei einzureichen.

9 Zahlungsfristen

Die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird auf **30** Kalendertage festgelegt.

10 Preisgleitklauseln

Entfällt.